

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Industry 4.0, M.Sc.
Hochschule: XU Exponential University of Applied Sciences
Standort: Potsdam
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss sicherstellen, dass das Curriculum durch in Relation zu den Studierendenzahlen ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass für die Durchführung der Studiengänge ausreichend nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung steht. Dazu weist die Hochschule nach, dass die Umsetzung der am 07.08.2024 vorgelegten Aufwuchsplanung in den ersten 18 Monaten nach Zugang des Akkreditierungsbescheids planmäßig umgesetzt wurde. Verzögerungen und / oder Abweichungen / Änderungen von der Aufwuchsplanung sind unter Aufzeigung von mit Blick auf die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV tragfähigen Alternativ- und / oder Übergangslösungen zu begründen. (§ 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV) (Verlängerte Auflagenerfüllungsfrist: 21 Monate)

Auflage 2: Die Hochschule weist nach, dass in Relation zu den Studierendenzahlen eine adäquate Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen. Für geplante Studierendenaufwüchse ist, wenn erforderlich, ein Investitionskonzept vorzulegen. (§ 12 Abs. 3 StudAkkV) (Verlängerte Auflagenerfüllungsfrist 21 Monate)

3. Begründung

Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit des Studiengangs Industry 4.0., M.Sc.

Der Akkreditierungsrat hatte in seinem vorläufigen Beschluss vom 28.06.2024 den Antrag auf Erstakkreditierung des Studiengangs Industry 4.0, M.Sc. abgelehnt. Ausschlaggebend für die Ablehnung war, dass für den Akkreditierungsrat aus den von der XU bis Ende April 2024 zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen nicht ersichtlich wurde, dass über die Zukunft der Hochschule und eine eventuelle strategische Neuausrichtung mit neuen Studiengängen bereits eine abschließende Entscheidung getroffen wurde. Ob, und wenn ja, in welchem institutionellen Rahmen und mit welchen personellen und sächlichen Ressourcen der Hochschulbetrieb auch nur mittelfristig fortgesetzt wird, konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht verlässlich festgestellt werden. Eine detaillierte Analyse der Gründe für die avisierte Negativentscheidung sind dem vorläufigen Beschluss zu entnehmen.

Die Hochschule hat am 07.08.2024 und damit fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat würdigt, dass sich die Hochschule in ihrer Stellungnahme nun umfassend zu der Situation äußert, die Ende 2023 fast zu einer Einstellung des Hochschulbetriebs geführt hätte. Der Akkreditierungsrat würdigt weiterhin, dass die Hochschule konkretere Einblicke in den Prozess des Neustarts sowie die Perspektiven für den zukünftigen Hochschulbetrieb gewährt. Die Stellungnahme sowie die zusammen mit der Stellungnahme vorgelegten Unterlagen sind geeignet, einige der Unklarheiten aufzulösen, die bisher einer positiven Akkreditierungsentscheidung im Wege standen.

Im Einzelnen:

Die Hochschule hatte am 21.04.2024 ein auf den 19.04.2024 datiertes „Capacity Scenario“ mit einer studiengangsbezogenen Langfristplanung für die Jahre 2024 bis 2032 vorgelegt. Für den Akkreditierungsrat blieb angesichts der bis dahin diffusen und teilweise widersprüchlichen Informationslage unklar, wie verbindlich und wie realistisch diese Planung war. Dies lag zum einen daran, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Finanzierungszusage der Gesellschafterin lediglich für den Auslaufbetrieb, aber nicht für einen darüberhinausgehenden Neustart des Hochschulbetriebs vorlag. Zum anderen blieb unklar, ob der von der Hochschule mehrfach angesprochene PIVOT-Prozess bereits eingeleitet und, wenn ja, wie weit dieser Prozess fortgeschritten war. In der Konsequenz bestanden für den Akkreditierungsrat begründete Zweifel, dass es sich bei dem vorgelegten „Capacity Scenario“ um ein konsolidiertes und mit allen relevanten Entscheidungsträgern final abgestimmtes Papier handelte.

Mit ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss legt die Hochschule eine an den Akkreditierungsrat und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg adressierte erweiterte Finanzierungszusage der Gesellschafterin vor. In dieser Finanzierungszusage bestätigt die Gesellschafterin, dass weitere Gelder in Millionenhöhe für den Neustart des Hochschulbetriebs zur Verfügung gestellt werden. Die XU schildert in ihrer Stellungnahme weiterhin anhand der Meilensteine ausführlich den bisherigen und projektierten weiteren Verlauf des PIVOT-Prozesses. Im Rahmen dessen sei die Finanz- und Aufwuchsplanung am

19.04.2024 und in der nun vorgelegten aktualisierten Fassung am 26.07.2024 von der Gesellschafterversammlung beschlossen worden. Die XU legt zusammen mit ihrer Stellungnahme ein weiteres Dokument vor, in dem sie ausführliche Angaben zur personellen und infrastrukturellen Ausstattung der Hochschule mit Stand 31.03.2024 informiert (Anlage „XU_Ausstattung_PersRaeume_2024-08-07“). Aus diesem Dokument geht hervor, dass die XU weiter mit dem vorhanden professoralen Lehrpersonal plant und weiterhin über die bestehende Sach- und eine bereits erweiterte Raumausstattung verfügt.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Basis der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss sowie der zusammen mit dieser Stellungnahme eingereichten Unterlagen fest, dass das Szenario eines Neustarts des Hochschulbetriebs hinreichend konkret beschrieben wird. Die Hochschule macht im Zuge dessen angemessen plausibel, dass hierfür die notwendigen finanziellen sowie personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung stehen und eine adäquate Planungsgrundlage besteht. Damit sind die hier einschlägigen Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 (personelle Ressourcen) und Abs. 3 (sächliche Ressourcen) StudAkkV soweit umgesetzt, dass der Studiengang auf Basis des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der StudAkkV akkreditiert werden kann. Diese positive Akkreditierungsentscheidung wird jedoch mit Auflagen verbunden.

Auflagen

Auflage 1 – wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal (§ 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV)

Bereits das Gutachtergremium hatte auf Seite 79 des Akkreditierungsberichts festgestellt, dass die Curricula der im Bündel begutachteten Studiengänge „durch knapp ausreichendes wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt“ werden. Die Gutachter hatten im weiteren Verlauf kritisch angemerkt, dass „die gesamte Lehre an der XU auf nur wenigen Schultern lastet“, und die daraus resultierenden negativen Folgen für den Lehrbetrieb skizziert. Die Gutachter/-innen hatten deshalb die Empfehlung ausgesprochen, darauf ein besonderes Augenmerk bei der Lehrplanung zu richten und den Kreis der Professuren zu vergrößern.

Die Gutachter/-innen hatten auf Seite 84 des Akkreditierungsberichts zudem festgestellt, dass das nichtwissenschaftliche Personal (sowie die Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel, vgl. dazu Auflage 2 des vorliegenden Bescheids) für die geplante Vollauslastung der Studiengänge nicht ausreichend sei. Das Gremium hatte deshalb hierzu eine Auflage vorgeschlagen. Konkret soll die Hochschule sicherstellen, dass bei der vorgesehenen Vollauslastung der Studiengänge die räumlichen und sächlichen Ressourcen adäquat angepasst werden. Hierfür sollte ein Konzept vorgelegt werden.

Der Akkreditierungsrat entnimmt der zusammen mit der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss vorgelegten Aufwuchs- und Finanzplanung, dass zum Wintersemester 2025 zwei sowie zum Sommersemester 2027 und Sommersemester 2028 jeweils eine weitere Professur mit Bezug zu den im vorliegenden Bündel zu akkreditierenden Studiengängen besetzt werden soll. Der Akkreditierungsrat bewertet diese Planungen in Relation zum Studierendenaufwuchs im Grundsatz als angemessen.

Der Akkreditierungsrat entnimmt der Aufwuchs- und Finanzplanung weiterhin, dass der Bestand des nichtwissenschaftlichen Personals im Akkreditierungszeitraum von derzeit 15,35 auf 25,35 VZÄ ausgebaut werden soll. Auch diesen Planungsansatz erachtet der Akkreditierungsrat in Relation zum Studierendenaufwuchs als angemessen.

Der Akkreditierungsrat erachtet jedoch angesichts der Notwendigkeit eines kompletten Neustarts des Hochschulbetriebs sowie der damit einhergehenden strategischen Neuausrichtung der XU in beiden Fällen die Vorlage eines Konzepts als nicht ausreichend, um die Erfüllung der hier einschlägigen Kriterien § 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV abschließend festzustellen. Der Akkreditierungsrat bittet darum, im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen, dass die Aufwuchsplanung in den ersten 18 Monaten nach Zugang des Akkreditierungsbescheids planmäßig umgesetzt wurde. Verzögerungen und / oder Abweichungen / Änderungen von der Aufwuchsplanung sind dabei unter Aufzeigung von mit Blick auf die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV tragfähigen Alternativ- und / oder Übergangslösungen zu begründen. Der Akkreditierungsrat gewährt hierfür eine verlängerte Auflagenerfüllungsfrist von 21 Monaten ab Zugang des Bescheids.

Auflage 2 – IT / Sachausstattung (§ 12 Abs. 3 StudAkkV)

Die Gutachter/-innen hatten auf Seite 84 des Akkreditierungsberichts festgestellt, dass die Raum- und Sachausstattung, einschließlich der IT-Infrastruktur und der Lehr- und Lernmittel (sowie das nichtwissenschaftliche Personal, vgl. dazu Auflage 1 des vorliegenden Bescheids) für die geplante Vollauslastung der Studiengänge nicht ausreichend sei. Das Gremium hatte deshalb hierzu eine Auflage vorgeschlagen. Konkret soll die Hochschule sicherstellen, dass bei der vorgesehenen Vollauslastung der Studiengänge die räumlichen und sächlichen Ressourcen adäquat angepasst werden. Hierfür sollte ein Konzept vorgelegt werden.

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht hatte die Hochschule am 19.12.2023 bezogen auf die IT-Ausstattung grundsätzlich darauf hingewiesen, dass an der XU das „Bring-Your-Own-Device-Modell“ umgesetzt werde und dass die IT-Ressourcen auf den Einsatz individueller Arbeitsgeräte ausgerichtet sei, wobei in Problemfällen Laptops ausgeliehen werden könnten. Die Hochschule macht weiterhin Angaben zur technischen Umsetzung von Online- und Hybrid-Lehre und weist darauf hin, dass bis 2024 ein Campus-Management-System eingerichtet werde. Der Akkreditierungsrat erachtet diese Ausführungen als nicht ausreichend, um von der Erteilung der Auflage abzusehen. In ihrer Analyse bezogen sich die Gutachter/-innen nicht allein auf die von den Studierenden genutzten Endgeräte, sondern insbesondere auch auf die studiengangsbezogenen IT-Ressourcen. Konkrete Angaben hierzu macht die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats nicht; ob ein Ausbau der IT-Ressourcen stattgefunden hat bzw. perspektivisch geplant ist, geht aus der Anlage „XU_Ausstattung_PersRäume_2024-08-07“ nicht eindeutig hervor. Dieser Teil der Auflage wird genau wie der zu den Lehr- und Lernmitteln, den die Hochschule in ihrer Stellungnahme nicht in Frage stellt, in angepasster Form erteilt. Die Hochschule muss nachweisen, dass in Relation zu den Studierendenzahlen eine adäquate Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel zur Verfügung steht. Bezugspunkt für diesen Nachweis sind die Studierendenzahlen zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung. Sollte darüber hinaus ein weiterer Studierendenaufwuchs geplant sein, der einen weiteren Ausbau der sächlichen Ressourcen erfordert, ist dafür ein Investitionskonzept vorzulegen.

Da es sich um eine Langfristplanung handelt und da die Aufnahme des Studienbetriebs des Masters Industry 4.0. erst zum Sommersemester 2025 geplant ist, gewährt der Akkreditierungsrat auch für diese Auflage eine verlängerte Frist zur Aufgabenerfüllung von 21 Monaten ab Zugang des Bescheids.

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht hatte die Hochschule am 19.12.2023 bezogen auf die Raumausstattung dargelegt, dass Anfang Dezember eine neue Campus-Mietfläche bezogen worden sei, wodurch sich die zur Verfügung stehende Gesamtfläche nahezu verdoppelt habe. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden im Rahmen der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats mit Größenangaben aufgelistet (vgl. Anlage „XU_Ausstattung_PersRäume_2024-08-07“). Der Akkreditierungsrat stellt auf dieser Grundlage fest, dass die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten seit der Berichtslegung adäquat erweitert wurden und bewertet diesen Teil der Auflage als obsolet.

